

BBH

Kerstin Danz

Per Post: Magazinstr. 15-16, 10179 Berlin

per Telefax: 030 / 611 28 40-99

per E-Mail: kerstin.danz@bbh-online.de



BECKER BÜTTNER HELD

RÜCKANTWORTFORMULAR
zum LKW-Verhandlungsmandat

(Bitte vollständige Firma und Vor-und Zunamen in **Druckbuchstaben** eintragen.)

Mandant/Adresse

Kontakt

Titel/Vor-/Nachname/Funktion

Telefon

Telefax

E-Mail-Adresse

Mitgliedschaft im Verband

I. Verhandlungsauftrag

- Wir möchten uns von BBH zum „LKW-Kartell“ für pauschal € 400 (zzgl. USt.) je LKW (Verhandlungsvorbereitungsphase pauschal € 150 zzgl. USt./LKW und nur bei stattfindenden Schadenersatzverhandlungen pauschal weitere € 250 zzgl. USt./LKW) in den außergerichtlichen Verhandlungen vertreten lassen und bitten (falls kein Mandatsverhältnis besteht) um Zusendung der Mandats- und Vergütungsvereinbarung. Ein Auftrag zur gerichtlichen Geltendmachung ist damit noch nicht verbunden. Bei **größeren Fuhrparks** (ca. 100 LKW) sind auch weitere individuelle Kostendeckel nach Abstimmung des Beratungsumfanges möglich. **Die außergerichtlichen Kosten im Überblick:**

1. Modul: Vorbereitung und Durchführung Anspruchsanzeige, Verhandlung des Verjährungseinredeverzichtes **€ 100,00 je LKW***
2. Modul: Individuelle Bewertung der Chancen und Risiken und Empfehlungen zur prozessualen Durchsetzung und Verjährungshemmung **€ 50,00 € je LKW***



BECKER BÜTTNER HELD

3. Modul: **Bei Eintritt in die außergerichtlichen Verhandlungen:** € 250,00 € je LKW*
Verhandlungsführung (zwei Gesprächstermine) und Vergleichsabschluss

*zzgl. gesetzliche USt.

Die Kosten der unter Umständen erforderlichen gerichtlichen Durchsetzung hängen stark vom gewählten Vorgehen ab. Weiter ist auch die individuelle Zusammensetzung der betroffenen Beschaffungen relevant (Hersteller, Erwerbskosten, Verjährungszeitpunkte, etc.). Eine Kalkulation können wir erstellen, sobald wir einen Überblick über Ihre betroffenen Beschaffungen erhalten. In Betracht kommt auch eine **Prozessfinanzierung**. Hierbei erhält der Finanzierer in der Regel nur im Erfolgsfall einen Teil des durchgesetzten Anspruchs als Provision (ca. 30-40%). Im Fall des Unterliegens trägt er die Kosten in Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren und ggf. auch einen Teil der Kosten des Privatgutachtens. Falls eine Prozessfinanzierung nicht gewünscht ist oder nicht zustande kommt, kann alternativ neben der streitigen Anspruchsdurchsetzung eine möglichst kostenschonende **Verjährungshemmung** angestrebt werden.

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

II. Lademann-Gutachten oder BBH Datentool (<http://lkw-kartell.bbh-online.de>)

- Beschaffungsdaten wurden für das Lademann-Gutachten erfasst.
- Beschaffungsdaten sind im BBH-Datentool eingetragen.
- Beschaffungsdaten werden im BBH-Datentool nachgetragen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

III. Übersendung von LKW-Beschaffungsunterlagen (insb. Bestellungen, Verträge, Rechnungen etc.)

- Unterlagen zu den Beschaffungen sind diesem **Rückantwortformular beigefügt**.
- Unterlagen zu den Beschaffungen werden im Nachgang übersandt.
- Unterlagen zu den Beschaffungen wurden bereits übersandt.

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

IV. Vorliegende Verjährungseinredeverzichtserklärungen der LKW-Hersteller

Verjährungseinredeverzichtserklärungen der Hersteller (bitte Herstellernamen angeben)

-
- liegen vor und sind diesem **Rückantwortformular beigefügt**,
 - werden im Nachgang übersandt bzw.
 - wurden bereits übersandt.

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

V. Auswahl der zu verhandelnden LKW-Beschaffungen

Ich bitte – sofern im Beschaffungsdatensatz vorhanden – folgende LKW-Beschaffungen (mit z.G.G. ab 6 Tonnen, inklusive abgelastete LKW) des Kartellzeitraumes (1997 bis 2011) in die Verhandlungen einzubeziehen:

- | | |
|----------------------------|---|
| Neuerwerbungen | <input type="checkbox"/> (empfohlen) |
| Leasinggeschäfte | <input type="checkbox"/> (empfohlen) |
| Miet- und Mietkaufgeschäft | <input type="checkbox"/> (empfohlen) |
| Gebrauchtkäufe | <input type="checkbox"/> (empfohlen, sofern LKW bei Erwerb nicht älter als 3 Jahre) |

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Die sich hieraus ergebende Anzahl der Beschaffungen ist bis auf weiteres innerhalb der Anspruchsgemeinschaft der Schlüssel für die Verteilung des Beratungsaufwandes nach Vergütungsvereinbarung und die Höhe der Kostenpauschalen für die außergerichtlichen Verhandlungen (Zahl der LKW x max. 400 € zzgl. USt.) Ihres Unternehmens.

VI. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Auch außerhalb der Verhandlung der Schadensersatzansprüche mit den Kartellanten, insbesondere bei etwaiger Kommunikation innerhalb der Anspruchsgemeinschaft, bei der Einholung von Informationen und zur Einbindung Ihrer Verbände kann sich ein Bedürfnis ergeben, offenzulegen, dass BBH Ihr Unternehmen in Sachen LKW-Kartell vertritt. Selbstverständlich werden wir dabei niemals Einzelheiten zu Ihren individuellen Beschaffungskonditionen an Dritte weitergeben, sondern uns auf die Information beschränken, dass und in welchem Zeitraum wir Ihr Unternehmen in Sachen LKW-Kartell beraten (Ausnahme: wir holen für Ihr Unternehmen unverbindlich ein Prozessfinanzierungsangebot ein, unten 3. Auswahl). Ebenso würden wir uns freuen, wenn wir Ihr Mandat als Referenzmandat führen dürfen. Aufgrund des gesetzlich geschützten Mandatsgeheimnisses benötigen wir hierfür jedoch – sollten Sie einverstanden sein – in beiden Fällen Ihre ausdrückliche Zustimmung:

- Für das o.g. Unternehmen stimme ich der Verwendung des oben **genannten Mandates** zum Zwecke der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in Sachen LKW-Kartell in dem vorstehend erläuterten Umfang zu und entbinde Becker Büttner Held insoweit von der Verschwiegenheitspflicht.
- Für das o.g. Unternehmen stimme ich der Verwendung des oben **genannten Mandates** als Referenzmandat in dem vorstehend erläuterten Umfang zu und entbinde Becker Büttner Held insoweit von der Verschwiegenheitspflicht.
- Für das o.g. Unternehmen stimme ich der Verwendung des oben **genannten Mandates** und der **LKW-Beschaffungsdaten** zur Einholung eines Prozessfinanzierungsangebotes zu und entbinde Becker Büttner Held insoweit von der Verschwiegenheitspflicht.

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)



VII. Wichtige ergänzende Informationen zu den LKW-Beschaffungen

- Im Rahmen einer Ausschreibung wurden **schadenspauschalisierende Klauseln** vereinbart (bitte dann im Datensatz vermerken für welche Fahrzeuge dies zutrifft)
- Einzelne Fahrzeuge wurden zwischenzeitlich **weiterverkauft** (bitte dann im Datensatz vermerken, für welche Fahrzeuge dies zutrifft, wann der Weiterverkauf stattfand und an wen zu welchen Bedingungen)

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

VIII. Rückruf oder kein weiteres Interesse

- Ich bitte um Rückruf.
- Ich bitte darum, zukünftig nicht mehr zum Thema „LKW-Kartell“ informiert zu werden.

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Datum/Unterschrift:

Stempel

Gesetzliche Vertretung des Mandanten

Anlagen

- Beschaffungsunterlagen
- Verjährungseinredeverzichtserklärungen der Hersteller



BECKER BÜTTNER HELD

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten

Vollmacht/Auftrag

Der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Becker Büttner Held, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin; Pfeuferstraße 7, 81373 München; KAP am Südkai, Agrippinawerft 26 - 30, 50678 Köln; Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg; Industriestraße 3, 70565 Stuttgart; Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt; Avenue Mamix 28, B-1000 Brüssel;

sowie den für sie tätigen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern wird hiermit in Sachen

.....
[Firma, gesetzlich vertreten durch Geschäftsführung/Vorstand]

gegen

AB Volvo (publ), CNH Industrial N. V., DAF Trucks Deutschland GmbH, DAF Trucks N. V., Daimler AG, Fiat Chrysler Automobiles N. V., Iveco Magirus AG, Iveco S.p.A., MAN SE, MAN Trucks & Bus AG, MAN Truck & Bus GmbH Deutschland GmbH, PACCAR Inc., Renault Trucks SAS, Volvo Group trucks Central Europe GmbH, Volvo Lastvagnar AB; Scania AB, Scania CV AB, Scania Deutschland GmbH

wegen Kartellschadensersatz LKW Kartell

Vollmacht und Auftrag (§ 675 BGB) erteilt:

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO), einschließlich der Befugnis zur Erhebung und zur Rücknahme von Widerklagen,
2. zur Vertretung in sonstigen gerichtlichen und behördlichen Verfahren einschließlich Insolvenzverfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Vertragsverhandlungen bzw. vorprozessualen Verhandlungen),
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und zum Empfang sonstiger Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) sowie zur Vornahme und Entgegennahme rechtsgeschäftsähnlicher Handlungen (z. B. Mahnungen),
4. zur Akteneinsicht bei Behörden und Gerichten,
5. zur Erteilung von Untervollmachten und weiteren Prozessvollmachten,
6. zur Entgegennahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge.



BECKER BÜTTNER HELD

Die Vollmacht gilt für alle Gerichtsbarkeiten und Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

..... (Ort), den

.....
gesetzliche Vertretung des Mandanten

Stempel

Fragen und Antworten zum weiteren Vorgehen in Sachen LKW-Kartell

I. Ist ein außergerichtlicher Vergleich noch realistisch?

Außergerichtliche Verhandlungen und damit eine Vergleichslösung sind weiterhin möglich und nicht unrealistisch. Zwar hat das LKW-Kartell eine beispiellose Breitenwirkung gehabt (potentielles Schadensvolumen europaweit in Milliardenhöhe); ein vollständiger Schadensausgleich deckt sich deshalb kaum mit dem Aktionärsinteressen. Andererseits ist der öffentliche Druck auf die Automobilhersteller groß, die ersten Gerichtsurteile klägerfreundlich und das Interesse der Hersteller an Kundenbindung nicht zu unterschätzen. Die Bereitschaft zur Abgabe von Verjährungseinredeverzichten ist erfahrungsgemäß ein positives Signal. Im öffentlich-rechtlichen Bereich treten darüber hinaus die Besonderheiten des Vergaberechts dazu (Stichwort: Selbstreinigung).

II. Wenn kein Vergleich erreicht werden kann, warum dann Klage und kein Güteantrag?

Sollte es entgegen unserer derzeitigen Erwartungen nicht zu außergerichtlichen Verhandlungen kommen, müsste eine Klage erhoben werden. Der Grund ist, dass die zum Ende letzten Jahres bzw. in der ersten Jahreshälfte von der Verjährung bedrohten Ansprüche derzeit mehrheitlich durch Verjährungseinredeverzichte gesichert sind. Diese Erklärungen hemmen aber nicht die Verjährung. Laut BGH sollen sie lediglich die gerichtliche Anspruchsgeltendmachung vor Ablauf der Verzichtsfrist ermöglichen.

III. Wie wird eine Klage ausgerichtet (Klageart)?

Ist eine gerichtliche Klärung und Anspruchssicherung erforderlich, sollte aus Gründen der Prozessökonomie eine Leistungsklage erhoben werden. Dies setzt allerdings nicht nur voraus, dass der Kläger eine konkrete Vorstellung von der Schadenshöhe hat, sondern auch bereits den Klagegegenstand und die Nebenforderungen (Zinsen) exakt in den Klageanträgen angeben kann. Sehr vorteilhaft, wenn auch nicht zwingend notwendig, sind hier die eingeholten Pateigutachten (Lademann oder DICE Gutachten).

In der konkreten Umsetzung kann jedoch zumindest im ersten Schritt zur Anspruchssicherung auch eine Feststellungsklage erhoben werden, die dann im weiteren Prozessablauf, wenn alle notwendigen Informationen vorliegen, zur Leistungsklage erweitert wird. Die Feststellung richtet sich zunächst auf die Klärung des Anspruchsgrundes. Diese Möglichkeit ist vergleichbar mit dem aktuellen Vorgehen der Gerichte in den LKW-Fällen (so u.a. LG Hannover, Urt. v. 18.12.2017, Az. 18 O 8/17), die zu-

nächst im Wege eines Grundurteils auch bei einer Leistungsklage zunächst über den Anspruchsgrund entscheiden und erst im Betragsverfahren die Schadenshöhe klären.

IV. Sollten alle oder nur die akut von der Verjährung bedrohten Ansprüche eingeklagt werden?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit mittels einer Klage nur diejenigen Ansprüche zu sichern, die im zweiten Halbjahr 2018 verjähren. Aus prozessökonomischen Gründen ist dieser Weg allerdings nicht empfehlenswert. Zum einen wird es vor Beendigung des gerichtlichen Verfahrens angesichts der Dauer der Prozesse ohnehin erforderlich werden, weitere Ansprüche z.B. im Jahr 2019 vor der Verjährung zu sichern. Zum anderen führt eine zerstückelte Anspruchsdurchsetzung zu einem erheblich höheren Kostenrisiko. Synergien, insbesondere auch bei den Kosten des gerichtlichen Sachverständigengutachtens, sowie die Vorteile der Gebührendegression bei höheren Streitwerten gingen verloren.

V. Wie schätzt BBH die Erfolgsaussichten einer Klage ein?

Die Erfolgsaussichten einer Klage sind nach unserer derzeitigen Einschätzung und vor dem Hintergrund der ersten Urteile als gut zu bewerten. So stellen die erstinstanzlichen Gerichte insbesondere relative hohe Anforderungen an die Hersteller hinsichtlich der Widerlegung des Anscheinbeweises der Schadensentstehung. Die Frage der Durchsetzbarkeit der vor dem 01.07.2005 entstandenen Ansprüche wird am 12.06.2018 geklärt werden (BGH Verfahren in Sachen Grauzementkartell). Die verbleibenden Risiken, insbesondere der Erfolg potentieller Schadensweiterwälzungseinwände (sog. passing-on-Einwand) sind hingegen sehr einzelfallabhängig.

VI. Ab welchem Streitwert lohnt sich eine Klage?

Eine Leistungsklage dürfte aus unserer Sicht aufgrund der potentiell zu erwartenden Sachverständigenkosten und der Kosten der anwaltlichen Beratung erst ab einer Zahl von 100-250 LKW Sinn machen. Bei einer geringeren Anzahl angeschaffter LKW lohnt sich deshalb bei der Entscheidung für oder gegen eine Klage die Erwägung einer wie auch immer gearteten Anspruchsbündelung mit anderen Geschädigten. Auf diese Weise werden Kosten des Prozesses auf mehrere Schultern verteilt. Will man überhaupt kein Kostenrisiko eingehen, lohnt sich darüber hinaus die Einbeziehung eines Prozessfinanzierers.

VII. Was hoch ist das Kostenrisiko einer Klage?

Das Kostenrisiko einer Klage (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten Kläger und Beklagte) mit rund 250 LKW (Durchschnittsstreitwert von mindestens 8.000 € je Fahrzeug)

würde mit/ohne gerichtlicher Sachverständigenkosten (in Höhe von geschätzt 80.000 €) nach den Gebührengesetzen (GKG/RVG) ca. 147.000/227.000 € (zzgl. USt.) betragen, d.h. vereinfacht bei gleicher Verteilung ca. 600-900 € je LKW (zzgl. USt.). Bei einem vollen Obsiegen sind diese Kosten vollständig von der Gegenseite zu tragen; bei einem (Teil-) Unterliegen anteilig nach individuellem Streitwert der Klägerseite. Sachverständigenkosten fallen grundsätzlich nur dann an, wenn das Gericht den Anspruch dem Grunde nach bejaht und die Schadenshöhe klärt. Ein volles Unterliegen ist in diesem Stadium eher unwahrscheinlich.

Inklusive des voraussichtlich erforderlichen Mehraufwandes für die Auseinandersetzung mit dem bekanntweise sehr umfangreichen Gegenvortrag schätzen wir das Kostenrisiko mit/ohne gerichtlicher Sachverständigenkosten bei einer Klage mit 250 LKW insgesamt auf ca. 210.000/300.000 € (zzgl. USt.), d.h. ca. 800-1.100 € je LKW (zzgl. USt.). Dabei erwarten wir in der ersten Instanz mindestens zwei Verhandlungstermine und wegen der zulässigen Streitverkündung mit mehreren Beteiligten auf der Gegenseite. Für unsere rechtsanwaltliche Tätigkeit rechnen wir selbstverständlich oberhalb der gesetzlichen RVG-Mindestgebühr nur den tatsächlich entstandenen Aufwand nach der Vergütungsvereinbarung ab. Dieser Mehraufwand ist im Falle des Obsiegens nicht erstattungsfähig. Bei einer größeren Anspruchsbündelung, die wir grundsätzlich anstreben, sinken die anteiligen Kosten weiter.

Geht man bei erfolgter Beweiserhebung in der ersten Instanz realistisch davon aus, dass in der zweiten Instanz keine oder deutliche geringere Sachverständigenkosten anfallen, liegt das gesamte Prozesskostenrisiko in der Berufung tendenziell unter dem der ersten Instanz obwohl die Gerichts- und die rechtsanwaltliche Mindestgebühr nach den Vergütungsgesetzen etwa 1/5 höher liegen.

VIII. Was sind die Optionen einer Anspruchsbündelung?

Eine Anspruchsbündelung kann grundsätzlich entweder im Wege einer subjektiven Klagehäufung (mehrere Geschädigte erheben gemeinsam eine Klage) oder durch Abtretung der Ansprüche an ein Klagevehikel (extra hierfür geschaffene Gesellschaft) erfolgen. Bei der letzteren Lösung lässt man zwar seine Ansprüche aus der Hand. Sie hat aber den Vorteil, dass keine Gefahr der Prozesstrennung besteht. Dabei ist aber entscheidend, dass die von der Rechtsprechung vorgegebenen Anforderungen an das Abtretungsmodell rechtssicher umgesetzt werden. Dies ist am besten in Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer möglich, der eine erforderliche Prozesskostensicherheit vorfinanziert.

3. Mai 2018



BECKER BÜTTNER HELD

IX. Muss ich den Auftrag zur Prozessfinanzierung ausschreiben?

Diese Frage ist nur für die öffentlichen Auftraggeber bzw. Sektorauftraggeber von Bedeutung. Eine europaweite Ausschreibungspflicht besteht erst ab einer Schwelle von 221.000 Euro. Maßgebend ist hier die Höhe der Gegenleistung für die Übernahme des Prozessfinanzierungsrisikos durch den Prozessfinanzierer, also die Höhe der Provision. Diese Schwelle wird erst bei sehr hohen Forderungssummen pro Mandant erreicht. In allen anderen Fällen wären allenfalls gewisse Vorgaben des Haushaltsvergaberechts zu beachten. Hier sind aber die Besonderheiten des jeweiligen Bundeslands zu beachten.

Berlin, 3. Mai 2018